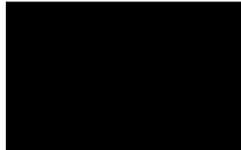




- per E-Mail -

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz



Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

14. Oktober 2019

Mein Aktenzeichen
4579E19-0003
Bitte immer angeben!

Ihre Mail vom
30.09.2019

Ansprechpartner/-in / E-Mail



Telefon / Fax

06131 16-
06131 16-



Antrag auf Auskunft nach dem Landestransparenzgesetz TETRA-Netze der Justizvollzugs- und Jugendstrafanstalten

Sehr geehrte



vielen Dank für Ihre Anfrage vom 30. September 2019, die ich mit Interesse gelesen habe.

Ich bedauere Ihnen mitteilen zu müssen, dass ich Ihnen die erbetenen Informationen nach dem Landestransparenzgesetz nicht geben kann.

Die Behörden des Justizvollzuges sind nach hiesiger Rechtsauffassung Strafvollstreckungsbehörden im Sinne des § 3 Abs. 4 Landestransparenzgesetz (LTranspG) für die dieses Gesetz nur Anwendung finden würde, soweit Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrgenommen werden. Die Funkausstattung gehört aber eindeutig zu der Kernaufgabe Strafvollzug, nicht in den Bereich der Verwaltung.

1/4

Kernarbeitszeiten
09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten
Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße

Selbst wenn man diese Auffassung nicht teilt, schließt § 14 Abs. 1 Nr.3 LTranspG eine Weitergabe der erbetenen Information aus, da das Bekanntwerden der Informationen zu Abläufen und Regelungen im Funkverkehr die Sicherheit des Strafvollzugs beeinträchtigen würde. Die Funknutzung gehört zum Kern der Sicherheitsaufgaben des Justizvollzugs und unterfällt somit nicht der Transparenzpflicht.

Dieser Bescheid ergeht gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 LTranspG kostenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. 

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann, soweit Sie sich gegen die Versagung des Anspruchs nach dem **Landestransparenzgesetz (LTranspG)** wenden, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei dem **Ministerium der Justiz, Ernst-Ludwig-Straße 3, 55116 Mainz,**
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an **jm@poststelle.rlp.de** erhoben werden.

Ungeachtet dessen besteht die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit anzurufen (§ 19 LTranspG).

Gegen diesen Bescheid kann zudem, soweit Sie sich gegen die Versagung des Anspruchs nach dem **Verbraucherinformationsgesetz (VIG)** wenden, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim **Verwaltungsgericht Mainz, Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz (Postfach 4106, 55031 Mainz)** schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10. Juli 2015 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.